Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 10/24 06.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 4. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 124, versteigert werden:

1.
Der im Grundbuch von Grasdorf Blatt 334, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Grasdorf	6	478	Hof- und Gebäudefläche, Am Thieberg	324

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 24.000,00 €

2.
Das im Grundbuch von Grasdorf Blatt 304 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Grasdorf	6	484	Hof- und Gebäudefläche, Am Thieberg 5	650

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 174.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 198.000,00 €

Objektbeschreibung:
Garagengrundstück mit 2 Garagen und Wohnhausgrundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de